

Planungsbeschleunigungsgesetze

„Planungsbeschleunigungsgesetz I“ (PIBeschIG I) Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 28.11.2018

- Bündelung von Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt
- Verpflichtung des Vorhabenträgers sämtliche Planunterlagen im Internet zu veröffentlichen
- Möglichkeit vorbereitende Maßnahmen (klare Definition fehlt!) zum eigentlichen Projekt bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen
- Möglichkeit zum Einsatz eines externen Projektmanagers zur Unterstützung der Behörde beim Anhörungsverfahren
- Möglichkeit des Verzichts auf Erörterungstermine
- Möglichkeit der Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (stark reduzierte Öffentlichkeitsbeteiligung und die Streichung des Erörterungstermins)



„Planungsbeschleunigungsgesetz II“ Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) „Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich“ vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 640, geändert durch Art. 4 G v. 8.8.2020 I 1795)

- Erteilung von Genehmigungen per Gesetz durch den Deutschen Bundestag
- Das Verfahren zur Vorbereitung der Maßnahmengesetze lehnt sich an das Planfeststellungsverfahren an. Dies bedeutet, dass das vorbereitende Verfahren immer mindestens so lange dauern muss, wie ein „normales“ Planfeststellungsverfahren dauern würde (keine Zeitersparnis!)
 - Verlängerung der Verfahrensdauer gegenüber den bisherigen Planfeststellungsentscheidungen
 - Beschleunigung allenfalls durch den Entzug von Rechtsschutz
 - angestrebter Entzug von Rechtsschutz führt nicht zu Erhöhung der Akzeptanz der Projekte
- Die Regelungen gelten für 12 Verkehrsinfrastrukturprojekte, 7 Schienen- und 5 Wasserstraßenprojekte (MgvG § 2) sowie für 16 Verkehrswegeinfrastrukturprojekte zur Strukturstärkung (MgvG § 2a). Diese Projekte werden nun nach dem neuen Verfahren geplant und vorbereitet und dann für jedes einzelne Projekt ein Gesetzgebungsverfahren zur Genehmigung des Projekts eingeleitet.
- Starke Einschränkung von Klagemöglichkeiten von betroffenen Bürgern und Verbänden: Bei Planfeststellungsverfahren gelten die üblichen Rechtswege über die Verwaltungsgerichte. Anders sieht es bei einem Einzelgesetz aus, denn hier bleibt nur der Gang vor das Bundesverfassungsgericht.

„Planungsbeschleunigungsgesetz III“ (PIBeschIG III) Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vom 03.03.2020

- Anwendung wesentlicher Regelungen aus dem Planungsbeschleunigungsgesetz I auch für den ÖPNV
- Verschlankung von Planungsverfahren für Ersatzneubauten
- bestimmte Ersatzneubauten der Straßen- und Schieneninfrastruktur werden von der Genehmigungspflicht ausgenommen
- Mantelgesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG).

Investitionsbeschleunigungsgesetz Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020

- Erweiterte Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte in erster Instanz
- Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Klagen
- Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Eisenbahnvorhaben

Genehmigungsbeschleunigungsgesetz Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes) vom 29.12.2023

- Gesetzliche Feststellung, dass bestimmte Verkehrsprojekte bei Schiene und Straße (Im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern ausgewählte Projekte des vordringlichen Bedarfs mit Engpassbeseitigung oder Fest Disponiert mit Engpassbeseitigung) im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch die Errichtung und der Betrieb von Schnellladeinfrastruktur wird in das überragende öffentliche Interesse gestellt.
- Ersatzneubauten im Bereich der Bundesfernstraße sollen auch bei baulicher Erweiterung im Vorgriff auf einen späteren Ausbau genehmigungsfrei und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung errichtet werden können, wenn die Maßnahme auf das Brückenbauwerk begrenzt ist.
- Auch der Bau von Radwegen an Bundesstraßen soll von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung freigestellt werden.
- Die Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens (Straße, Schiene und Wasserstraße) wird vorangetrieben, zum Beispiel durch Online-Veröffentlichungen und die Durchführung von Beteiligungsschritten online.
- Die Richtlinie (EU) 2021/1187 („Streamlining-TEN“) wird umgesetzt: Das Planfeststellungsverfahren muss bei bestimmten Vorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes innerhalb von vier Jahren (Straße, Schiene, Wasserstraße, Luftverkehr, Häfen) abgeschlossen sein.
- Die Stichtagsregelung beim Lärmschutz (Schiene) wird erweitert; in bestimmten Fällen kann die Entscheidung über den Lärmschutz bei neuen Verkehrsprognosen zurückgestellt werden.
- Der Bedarf für die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Deutschlandtakts erforderlich sind, wird gesetzlich festgeschrieben.
- Im Bereich der Schiene wird ein sog. Entwidmungsverbot gesetzlich verankert. Dazu wird klargestellt, dass der Erhalt der Eisenbahninfrastruktur Vorrang hat und die Entwidmung von Schienenstrecken erschwert wird.

- Beim Bau oder der Änderung von Bundesautobahnen sind die Möglichkeiten der Erzeugung erneuerbarer Energien auszuschöpfen, wenn es wirtschaftlich und technisch umsetzbar ist. Innerhalb von 5 Jahren erstellt die Autobahn GmbH ein Kataster für die Bundesautobahnen mit den grundsätzlich nutzbaren Flächen und Anlagen, die sich im Eigentum der Autobahn GmbH befinden.

Gesetze:

- Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich, vom 29. November 2018. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 2018
(https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s2237.pdf%27%5D_1628667641554)
- Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz - MgvG) vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 640) Geändert durch Art. 4 G v. 8.8.2020 I 1795
(<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-vorbereitung-der-schaffung-von-baurecht-durch-ma%C3%9Fnahmengesetz-im/255234>)
- Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vom 3. März 2020. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2020
(https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0433.pdf%27%5D_1628602419156)
- Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 2020
(https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2694.pdf%27%5D_1628668218012)
- Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes) vom 29.12.2023
<https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Infrastrukturplanung-Investitionen/Planungsbeschleunigung/planungsbeschleunigung.html>

Quellen:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2021): Gesetze zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren unter Federführung des BMVI in der 19.

Legislaturperiode. Aufgerufen am 10.08.2021,

<https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Infrastrukturplanung-Investitionen/Planungsbeschleunigung/planungsbeschleunigung.html>

Mohr Rechtsanwälte (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz – MgvG), rechtliche Bewertung. Verfasser: NEBELSIEK, R.

NABU (2018): Infopapier, Planungsbeschleunigung mit Bürgerbeteiligung Juli 2018, Planung und Beteiligung im Verkehrsbereich, aber richtig. Verfasser: HILDT, L., WEYLAND, R.